

Gesamtvertrag Gerätevergütung

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

VBK Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler

Musikedition Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen reg GenmbH

und

Bundesgremium des Maschinenhandels, Wirtschaftskammer Österreich

Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die angemessene Vergütung, die für die Vervielfältigung von geschützten Werken der Literatur und der bildenden Künste, von Lichtbildern sowie von geschützten Werken der Tonkunst und von mit diesen verbundenen Werken der Literatur (vertonte Texte) zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zu leisten ist (§ 42 und § 42a UrhG), wenn Geräte, die ihrer Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr kommen (Gerätevergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 1 UrhG).

Der Gesamtvertrag gilt für Kopiergeräte, Faxgeräte, Scanner und Multifunktionsgeräte.

Örtlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Fachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Gesamtvertrags sind für die Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben, deren gesetzliche Interessenvertretungen die Bundesgremien des Maschinenhandels bzw des Radio- und Elektrohandels sind, maßgeblich. Die Verwertungsgesellschaften und die Handelsbetriebe schließen auf der Grundlage des Gesamtvertrags Einzelverträge.

Geltungsbeginn

1.4.1996